



Deutscher Behindertensportverband e.V.
National Paralympic Committee Germany

Wettkampfordnung

des Deutschen Behindertensportverbandes e.V.
- Abteilung Schwimmen -
Allgemeiner Teil

■ **Änderungen zum 01.07.2010**

© **Deutschen Behindertensportverbandes e.V.**
- Abteilung Schwimmen -
- Koordinator Wettkampfbestimmungen -

Version Juli 2010

Inhaltsverzeichnis

ABSCHNITT I: Geltungsbereich

Geltungsbereich	§	1	3
Bezeichnung Schwimmer	§	2	3

ABSCHNITT II Wettkampfveranstaltungen

Wettkampfveranstaltungen	§	3	4
Teilnehmerkreis bei Wettkämpfen, Altersgruppen	§	4	5
Veranstalter und Ausrichter	§	5	5
Sportgesundheit	§	6	6
Jugendschutz	§	7	6
Werbung	§	8	7
Meldegeld, Organisationsbeitrag	§	9	7
Meldung zu einer Wettkampfveranstaltung	§	10	7
Nationalmannschaft, Auswahlmannschaften und Kader	§	11	8
Disqualifikation	§	12	8
Wettkampfprotokoll	§	13	9

ABSCHNITT III Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigung	§	14	10
Teilnahmeberechtigung deutscher Schwimmer mit Start im Ausland	§	15	11
Teilnahmeberechtigung ausländischer Schwimmer mit Startrecht im Ausland	§	16	11
Teilnahmeberechtigung ausländischer Schwimmer mit Startrecht für einen deutschen Verein	§	17	12
Folgen der fehlenden Teilnahmeberechtigung	§	18	12

ABSCHNITT IV Startrecht

Startrecht	§	19	13
Sonderstartrecht für Mannschafts- und Staffeltwettbewerbe	§	20	13
Startgemeinschaften	§	21	13
Startpass	§	22	14
Startrechtwechsel	§	23	14
Freigabebescheinigung	§	24	15
Erlöschen des Startrechts	§	25	16

ABSCHNITT V Ahndung von Verstößen und Rechtsbehelf

Ahndungen von Verstößen gegen die WB	§	26	17
Einspruch	§	27	17

ABSCHNITT VI In – Kraft – Treten

In-Kraft-Treten	§	28	19
-----------------	---	----	----

ABSCHNITT I: Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Wettkampfbestimmungen (WB) und die Klassifizierungsordnung (KO) des Deutschen Behindertensportverbandes e.V. (DBS) – Abteilung Schwimmen - regeln den Wettkampfbetrieb der Schwimmveranstaltungen innerhalb des DBS. Sie sind wie folgt gegliedert:
 - Wettkampfordnung des DBS – Abt. Schwimmen - **WO**
 - Fachteil Schwimmen DBS – Abteilung Schwimmen - **SW**
 - Klassifizierungsordnung des DBS - Abteilung Schwimmen – **KO**
 - Wettkampflizenzordnung - **WLO**
- (2) Die Wettkampfbestimmungen und die Klassifizierungsordnung sind nach den Regeln des IPC ausgerichtet.
- (3) Die WB sind verbindlich für den DBS – Abteilung Schwimmen -, seine Organe, Vorstandsmitglieder und Beauftragte, die Landesverbände (nachfolgend LV) und deren Organe, Vorstandsmitglieder und Beauftragten.
- (4) Die WB sind außerdem verbindlich für die Gliederungen der Landesverbände, die den LV angeschlossenen Bezirke und Vereine und die Organe, Vorstandsmitglieder, Beauftragten und Einzelmitglieder der vorgenannten Organisationen.
- (5) Landesverbände können sich zum Zwecke der Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen zu Landesgruppen (LGr) zusammenschließen.
- (6) Landesgruppen gelten als LV, Startgemeinschaften gelten als Vereine im Sinne der WB.

§ 2 Bezeichnung Schwimmer

Schwimmer im Sinne der WB sind alle männlichen und weiblichen Teilnehmer an den Wettkämpfen im Schwimmen.

ABSCHNITT II: Wettkampfveranstaltungen

§ 3 Wettkampfveranstaltungen

- (1) Dem DBS – Abteilung Schwimmen - ist die Beteiligung an und die Veranstaltung von allen Wettkämpfen vorbehalten, die für Nationalmannschaften ausgeschrieben sind oder veranstaltet werden. Das sind insbesondere Wettkampfveranstaltungen bei Paralympics, Wettkampfveranstaltungen des IPC und Länderkämpfe.
- (2) Der DBS – Abteilung Schwimmen - veranstaltet Deutsche Meisterschaften einschließlich der Jugend-, der Junioren- und der Masters – Meisterschaften, Schwimmveranstaltungen bei DBS – Verbandsfesten, Auswahl- und Testwettkampfveranstaltungen auf DBS – Ebene.
- (3) Alle übrigen Wettkampfveranstaltungen werden von den LV und den Bezirken auf ihrer Ebene und für ihren Bereich und von den Vereinen veranstaltet.
- (4) Die vom DBS – Abteilung Schwimmen -, den LV und den Bezirken durchgeführten Wettkampfveranstaltungen sind amtliche Wettkampfveranstaltungen. Alle anderen Wettkämpfe gelten als nichtamtlich.
- (5) Die Ausschreibungen von Wettkampfveranstaltungen sind dem Sachbearbeiter für Wettkampfveranstaltungen der Abt. Schwimmen mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung zu melden. Diese müssen den Hinweis enthalten, dass für die Wettkampfveranstaltung die WB, die Klassifizierungsordnung, die Rechtsordnung und die Antidopingbestimmungen des DBS gelten. Von dem Sachbearbeiter für Wettkampfveranstaltungen werden die gemeldeten Veranstaltungen auf Konformität mit den bestehenden Regelwerken kontrolliert. Bestehen keine Widersprüche zu den Regelwerken, wird die Veranstaltung auf der Homepage der Abt. Schwimmen veröffentlicht und gilt damit als genehmigt.
- (6) Die Abteilung Schwimmen im DBS kann für die Prüfung der Anzeige eine zu zahlende Verwaltungsgebühr festsetzen.
- (7) Der zuständige Sachbearbeiter für Wettkampfveranstaltungen hat eine Wettkampfveranstaltung innerhalb von zwei Wochen nach Eingang zu untersagen, wenn die Ausschreibung oder Einladung nicht den WB entspricht, die festgesetzte Verwaltungsgebühr nicht fristgerecht eingeht oder die Veranstaltung verspätet angezeigt wird.
- (8) Wird eine Wettkampfveranstaltung dem zuständigen Sachbearbeiter für Wettkampfveranstaltungen nicht angezeigt oder trotz Untersagung durchgeführt, hat der gem. Rechtsordnung zuständige Disziplinarberechtigte gegen den Veranstalter eine Ordnungsgebühr gem. dem Sanktionenkatalog der Rechtsordnung des DBS zu verhängen.

§ 4 Teilnehmerkreis bei Wettkämpfen, Altersgruppen

Wettkämpfe werden insbesondere ausgetragen

- a) in der „Offenen Wertung“. Diese Wertung erfolgt Startklassen und Altersklassen übergreifend auf der Basis der jeweils gültigen sportpraktischen Leistungstabelle (1000 Punkte-Tabelle) der Abteilung Schwimmen im DBS. Teilnehmen können Schwimmer jeden Alters. Anforderungen an ein Mindestalter werden im § 7 und in dem Fachteil geregelt.
- b) in der offenen Wertung innerhalb einer Startklasse. Teilnehmen können Schwimmer jeden Alters. Anforderungen an ein Mindestalter werden im § 7 und in dem Fachteil geregelt.
- c) in den Altersklassen. Teilnehmen dürfen nur Schwimmer, die den festgelegten Jahrgangsguppen innerhalb einer Startklasse angehören. Die Aufteilung in die Jahrgangsguppen wird in dem Fachteil geregelt.
- d) Wettkämpfe der **Senioren**. Teilnehmen können Schwimmer, die in dem Jahr, in dem der Wettkampf stattfindet, das **40.** Lebensjahr vollenden. Stichtag ist der 31.12. des Jahres. Weitere Voraussetzungen oder Einschränkungen werden in dem Fachteil geregelt.
- e) als Mannschaftswettkämpfe. Diese sind Wettkämpfe an denen nur Mannschaften teilnehmen und bei denen die erreichten Leistungen der einzelnen Schwimmer nicht isoliert gewertet werden, sondern in das Gesamtergebnis der Leistungen aller Schwimmer der Mannschaft eingerechnet werden. Diese Mannschaftswettbewerbe müssen in der Ausschreibung eindeutig als Mannschaftswettbewerb deklariert sein.

§ 5 Veranstalter und Ausrichter

- (1) Veranstalter ist derjenige, in dessen Namen, in dessen Auftrag oder auf dessen Veranlassung ein Wettkampf ausgerichtet wird. Ausrichter ist derjenige, der die Durchführung des Wettkampfes organisiert und sicherstellt.
- (2) Veranstalter können nur der DBS – Abteilung Schwimmen, die Landesverbände, die Bezirke und die Vereine sein.
- (3) **Bewerbungen für die Durchführung Deutscher Meisterschaften sind an den Vorstand der Abt. Schwimmen zu richten, der über die Vergabe entscheidet. Bewerber können LV oder Vereine sein. Vereine haben ihren LV zu informieren.**

Um eine Kontinuität in seine Meisterschaften zu bekommen kann der Vorstand der Abteilung Schwimmen im DBS auch einzelne Wettkampfveranstaltungen über einen längeren Zeitraum fest an einen LV oder Verein vergeben.

- (4) Die Übertragung einer Wettkampfveranstaltung muss in einem schriftlichen Vertrag (Ausrichtervertrag) festgelegt werden; dieser muss alle Leistungen des DBS - Abteilung Schwimmen und des Ausrichters sowie alle Vereinbarungen, insbesondere solcher finanzieller Art präzisieren.

§ 6 Sportgesundheit

- (1) Jeder Schwimmer, bei Minderjährigen dessen gesetzlicher Vertreter, ist für den Nachweis seiner Trainings- und Wettkampffähigkeit (Sportgesundheit) verantwortlich.
- (2) Bei Abgabe der Meldungen haben die meldenden Vereine zu versichern, dass die von ihnen gemeldeten Schwimmer ihre Sportgesundheit durch ein ärztliches Zeugnis am Wettkampftag nachweisen können. Die Untersuchung darf zum Zeitpunkt des Wettkampfes nicht länger als ein Jahr zurückliegen.
- (3) Die Nachweise zur Sportgesundheit müssen am Veranstaltungstag einem Beauftragten des Veranstalters/Ausrichters vorgelegt werden. Schwimmer ohne gültigen Sportgesundheitsnachweis sind nicht startberechtigt.

§ 7 Jugendschutz

- (1) Teilnehmer an amtlichen Wettkampfveranstaltungen des DBS – Abteilung Schwimmen, der LV und der Bezirke müssen mindestens zehn Jahre alt sein. Entscheidend ist das Kalenderjahr, in welchem der Schwimmer das vorgeschriebene Lebensjahr erreicht.
- (2) Im Interesse einer frühzeitigen Sichtung können die Fachwarte der LV 8 – 9 jährige Schwimmer zu Landesmeisterschaften, zulassen, wenn für diese Altersklasse Einschränkungen des Wettkampfprogramms festgelegt wurden.
- (3) Teilnehmer an nichtamtlichen Wettkampfveranstaltungen müssen mindestens acht Jahre alt sein. Entscheidend ist das Kalenderjahr, in welchem der Schwimmer das vorgeschriebene Lebensjahr erreicht. Ausgenommen sind Wettkampfveranstaltungen des Breiten- Gesundheits- und Rehasports. An diesen Veranstaltungen können 6 – 7 jährige Schwimmer mit eingeschränktem Wettkampfprogramm teilnehmen.

§ 8 Werbung

- (1) Bei Wettkampfeveranstaltungen im Gebiet des DBS darf unter folgenden Bedingungen Werbung betrieben werden:
 - (a) Die Werbung darf nicht den Zwecken und Zielen des DBS und der Ausschreibung widersprechen,
 - (b) es darf keine Werbung für Sexartikel, Tabakwaren und Alkohol betrieben werden, soweit mehr als der Firmenname genannt wird,
 - (c) es darf keine Werbung unmittelbar am Körper getragen werden,
 - (d) das Herstellerlogo und aufgebrachte Werbung müssen wasserdurchlässig sein, dürfen keinen Auftrieb und keine zusätzliche Kompression verleihen.
- (2) Bei Starts auf Veranstaltungen anderer Verbände (z.B. DSV, IPC) sind die Regeln dieser Verbände zur Werbung zu beachten.
- (3) Verstöße gegen diese Bestimmungen sind durch Ausschluss von der Wettkampfeveranstaltung oder durch nachträgliche Herausnahme aus der Wertung zu ahnden.

§ 9 Meldegeld, Organisationsbeitrag

- (1) Veranstalter von Wettkampfeveranstaltungen können Meldegeld erheben. Der DBS – Abt. Schwimmen- und die Landesverbände können nach Rücksprache mit ihren entsprechenden Gremien (z.B. Präsidium) für ihren Zuständigkeitsbereich das Meldegeld festsetzen.
- (2) Bei amtlichen Wettkampfeveranstaltungen kann der Veranstalter ein erhöhtes nachträgliches Meldegeld (ENM) erheben, wenn
 - a) Meldungen oder Zusagen zur Teilnahme nicht erfüllt werden,
 - b) in der Ausschreibung festgesetzte Pflicht- und Qualifikationsnormen in dem jeweiligen Wettkampf nicht erreicht werden. Die Befreiung von ENM durch nachträgliche Nachweise regeln die Fachteile der WB.
- (3) Die Festsetzung des ENM erfolgt nach Beschluss der Abteilungsversammlung oder des Fachwartes des veranstaltenden Landesverbandes. Die Höhe ist in der Ausschreibung anzugeben.

§ 10 Meldung zu einer Wettkampfeveranstaltung

- (1) Ein Schwimmer oder eine Mannschaft kann nur von dem Verein zur Teilnahme an einer Wettkampfeveranstaltung gemeldet werden, für den er das Startrecht ausübt. Die Meldung als Kaderangehöriger bleibt davon unberührt.
- (2) Mit der Meldung bzw. Zusage zur Teilnahme an einer Wettkampfeveranstaltung erkennt der Verein für seine Vertreter, Angestellten und Beauftragte und für seine

Schwimmer, vertreten durch den Verein, die in den Ausschreibungen des Wettkampfes formulierten Bedingungen an, insbesondere die Unterwerfung unter die Wettkampfbestimmungen (WB), die Klassifizierungsordnung (KO) des DBS – Abteilung Schwimmen, die Antidopingbestimmungen (ADB) und die Rechtsordnung (RO) des DBS

- (3) Der Veranstalter von amtlichen Wettkampfveranstaltungen kann festlegen, dass für eine Meldung bestehende Formulare verwendet werden. Beim Einsatz von EDV mit einem Softwareprogramm zur Wettkampfunterstützung hat der Ausrichter sicher zu stellen, dass dieses Programm Meldungen nach dem DBS – Standard zur Datenübermittlung aufnehmen kann.

§ 11 Nationalmannschaften, Auswahlmannschaften und Kader

- (1) Auf Vorschlag des Bundestrainers Schwimmen des DBS werden Schwimmer mit deutscher Staatsangehörigkeit in die DBS – Auswahlmannschaft und in die Nationalmannschaft durch den Vorstand Leistungssport berufen. Die Mitgliedschaft im DBS ist Voraussetzung für die Berufung. Die entsprechenden Fachwarte der LV berufen Schwimmer in deren Auswahlmannschaften und Kader. Berufungen durch den DBS – Abteilung Schwimmen - schließen solche durch die LV aus.
- (2) Der Bundestrainer Schwimmen im DBS kann in begründeten Ausnahmefällen
 - a) bei Deutschen Meisterschaften Verbandsstaffeln melden; gleiches Recht haben die Fachwarte der Landesverbände/Landestrainer bei Landesmeisterschaften für ihren Zuständigkeitsbereich.

Sie sind dabei nicht an Fristen gebunden. Eine Meldung nach Beginn der Wettkampfveranstaltung oder, wenn die Wettkampfveranstaltung in mehreren Abschnitten ausgetragen wird, nach Beginn eines Veranstaltungsabschnittes, ist nicht zulässig. Von dem Melderecht darf nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn dies im besonderen Interesse des Verbandes liegt, den der Meldende vertritt. Die von ihm gemeldeten Schwimmer starten unter dem Namen des meldenden Verbandes.

- b) in Absprache Mitgliedern der Nationalmannschaft Startbeschränkungen auferlegen. Das gleiche Recht haben die Fachwarte der LV gegenüber den Mitgliedern ihrer Auswahlmannschaften.

§ 12 Disqualifikation

- (1) Wird ein Teilnehmer (Schwimmer oder Mannschaft) am Endlauf, Endkampf, Finalkampf wegen Verstoßes gegen die WB, die KO, die ADB oder aus sonstigen Gründen disqualifiziert, verliert er die erreichte Platzierung. Die nachfolgenden platzierten Schwimmer / Mannschaften rücken um einen Platz auf. Der disqualifizierte Teilnehmer hat bereits verliehene Auszeichnungen an den Veranstalter zurückzugeben. Die Auszeichnungen sind unter den nachgerückten Teilnehmern entsprechend der neuen Platzierung neu zu verteilen.

- (2) Wenn dem Fehler eines Kampfrichters ein Fehler eines Schwimmers folgt, darf dieser Fehler dem Schwimmer nicht angerechnet werden.

§ 13 Wettkampfprotokoll

- (1) Über jede Wettkampfveranstaltung ist ein schriftliches Protokoll zu führen; Verstöße gegen die sportliche Disziplin, die WB, die KO oder die ADB sind aufzunehmen. Weitere Einzelheiten werden in dem Fachteil der WB geregelt.
- (2) Der Ausrichter hat das Protokoll nach Ende der Wettkampfveranstaltung einem berechtigten Vertreter des zuständigen Verbandes und der beteiligten Vereine zu übergeben oder auf deren Wunsch binnen drei Tagen mit der Post zu versenden, den Vereinen gegen eine Gebühr, die vor Beginn der Wettkampfveranstaltung beim Ausrichter zu hinterlegen ist.
- (3) Von jeder Wettkampfveranstaltung im Schwimmen mit mehr als zwei beteiligten Vereinen ist dem DBS – Sachbearbeiter für Bestenlisten eine Protokolldatei nach dem vorgeschriebenen DBS – Standard zu übersenden. In Ausnahmefällen sind nach Absprache mit dem Sachbearbeiter der Bestenliste auch noch Protokolle in Papierform zulässig.
- (4) Bei Verstößen gegen die Verpflichtungen nach dieser Vorschrift hat der gem. Rechtsordnung zuständige Disziplinarberechtigte eine Ordnungsgebühr je Fall gem. Sanktionenkatalog der Rechtsordnung des DBS zu verhängen.

ABSCHNITT III Teilnahmeberechtigung

§ 14 Teilnahmeberechtigung

- (1) Die Teilnahmeberechtigung an Wettkampfveranstaltungen im Bereich des DBS – Abt. Schwimmen richtet sich ausschließlich nach den Wettkampfbestimmungen der Abteilung Schwimmen im DBS.
- (2) Ein Schwimmer kann an einer Wettkampfveranstaltung im Bereich des DBS - Abt. Schwimmen - unter folgenden Voraussetzungen teilnehmen. Er muss
 - a) das Startrecht für einen Verein oder eine SG ausüben, der bzw. deren Vereine einem Mitgliedsverband des DBS angehört bzw. angehören, und von diesem Verein bzw. von dieser SG zum Wettkampf gemeldet sein oder
 - b) die Voraussetzungen der Ausschreibung erfüllen,
 - c) seine Sportgesundheit nachweisen können,
 - d) bei amtlichen Wettkampfveranstaltungen von der Landesverbandsebene an aufwärts entsprechend der Klassifizierungsordnung des DBS – Abteilung Schwimmen - klassifiziert worden zu sein und gem. Wettkampflizenzordnung registriert sein.
 - e) LV haben das Recht bei Veranstaltungen in ihrem Zuständigkeitsbereich von Teilen der Bestimmungen des § 14 (2) abzuweichen, sofern dieses in der Ausschreibung geregelt ist.

Weitere Beschränkungen und die Erhebung von Ordnungsgebühren regelt der Fachteil der WB oder die Rechtsordnung des DBS.

- (3) Die Altersgrenze für Wettkampfveranstaltungen für Senioren ist wie nachstehend geregelt:
 - a) Schwimmer mit einem Mindestalter von 40 Jahren können an Wettkämpfen für Senioren teilnehmen. Stichtag zur Altersbestimmung ist der 31. Dezember des Jahres, in dem der Schwimmer das jeweilige Alter vollendet.
 - b) Bei Wettkampfveranstaltungen für Senioren ist folgende Altersklasseneinteilung vorzunehmen:

Senioren I	40	-	49	Jahre
Senioren II	50	-	59	Jahre
Senioren III	60			Jahre und älter

In der Ausschreibung zu einer Wettkampfveranstaltung können auch andere Altersklassen **ausgeschrieben** werden.

- (4) Die Teilnahmevoraussetzungen müssen bei Beginn der Wettkampfveranstaltung, mindestens aber bei Beginn des Wettkampfabschnittes vorliegen, in dem der Schwimmer erstmals an den Start geht oder in der Mannschaft eingesetzt wird.

Das Vorliegen der Teilnahmevoraussetzungen kann von dem zuständigen Disziplinarberechtigten, von den eingesetzten Schiedsrichtern und dem eingesetzten Klassifizierer während der Dauer des Wettkampfes überprüft werden.

- (6) Nichtdeutsche Schwimmer sind deutschen Schwimmern grundsätzlich gleichgestellt. Einzelheiten und Beschränkungen regelt der Fachteil der WB.
- (7) Leistungen von nichtdeutschen Schwimmern können nicht als DBS – Rekorde oder als DBS – Altersklassen- und Jahrgangsrekorde anerkannt werden.

§ 15 Teilnahmeberechtigung deutscher Schwimmer mit Startrecht im Ausland

Ein Schwimmer, der deutscher Staatsangehöriger ist, jedoch das Startrecht für einen ausländischen Verein besitzt, kann an amtlichen Wettkämpfen teilnehmen, wenn

- a) er von dem ausländischen Verein, für den er Startrecht besitzt, gemeldet wird,
- b) sein Verein über den nationaler Verband Mitglied des IPC ist und
- c) er mit der Meldung die Bedingungen in der Ausschreibung, die WB, die Klassifizierungsordnung, die RO und die ADB des DBS Abt. Schwimmen - für sich anerkennt und sich ihnen unterwirft.

Weitere Voraussetzungen und Einschränkungen regeln der Fachteil und/oder die Ausschreibungen der Veranstalter.

§ 16 Teilnahmeberechtigung ausländischer Schwimmer mit Startrecht im Ausland

- (1) Ein ausländischer Schwimmer, der das Startrecht für einen ausländischen nationalen Verband oder einen ausländischen Verein besitzt, kann, vorbehaltlich der nachfolgenden Einschränkungen, an amtlichen Wettkämpfen teilnehmen, wenn
- a) er von seinem nationalen Verband oder seinem Verein, für den er das Startrecht besitzt, gemeldet wird, und
 - b) sein nationaler Verband Mitglied des IPC ist, und
 - c) er mit der Meldung die Bedingungen in der Ausschreibung, die WB, die Klassifizierungsordnung, die RO und die ADB des DBS – Abt. Schwimmen - für sich anerkennt und sich diesen unterwirft.

Weitere Voraussetzungen und Einschränkungen regeln der Fachteil und/oder die Ausschreibungen der Veranstalter.

§ 17 Teilnahmeberechtigung ausländischer Schwimmer mit Startrecht für einen deutschen Verein

- (1) Ein ausländischer Schwimmer, der das Startrecht für einen deutschen Verein besitzt, kann, vorbehaltlich der nachfolgenden Einschränkungen, an amtlichen Wettkämpfen teilnehmen, wenn
 - a) er von seinem Verein, für den er das Startrecht besitzt, gemeldet wird, und
 - b) sein nationaler Verband Mitglied des IPC ist, und
 - c) er mit der Meldung die Bedingungen in der Ausschreibung, die WB, die Klassifizierungsordnung, die RO und die ADB des DBS – Abt. Schwimmen - für sich anerkennt und sich diesen unterwirft.

Weitere Voraussetzungen und Einschränkungen regeln der Fachteil und/oder die Ausschreibungen der Veranstalter.

§ 18 Folgen der fehlenden Teilnahmeberechtigung

- (1) Ein Schwimmer, der eine der Voraussetzungen für die Teilnahmeberechtigung nicht erfüllt oder dessen Teilnahmeberechtigung durch andere Bestimmungen oder durch eine Entscheidung eines Schiedsgerichts aufgehoben ist, darf nicht am Wettkampf teilnehmen. Das Gleiche gilt für die Mannschaft und für eine Staffel, mit der er am Wettkampf teilnehmen will.
- (2) Werden Verstöße gegen diese Bestimmung erst nach der Wettkampfveranstaltung festgestellt, oder werden Startpässe, deren Vorlage verlangt wurde, später als drei Kalendertage nach dem Ende der Wettkampfveranstaltung vorgelegt, ist der Schwimmer nachträglich aus der Wertung zu nehmen. Außerdem ist gegen den meldenden Verein je Fall eine Geldbuße von 50 Euro zu verhängen.
- (3) Bestehen Zweifel an der Teilnahmeberechtigung eines Schwimmers, die nicht sofort aufgeklärt werden können, hat der Schiedsrichter den Schwimmer und ggf. die Mannschaft und deren Verein auf die Folgen einer nachträglichen Feststellung der fehlenden Teilnahmeberechtigung hinzuweisen und dieses im Wettkampfprotokoll zu vermerken.

ABSCHNITT IV Startrecht

§ 19 Startrecht

- (1) Das Startrecht ist das Recht eines Schwimmers, für einen Verein an Wettkampfveranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Ein Schwimmer hat das Startrecht für den Verein, für den er erstmals an einer Wettkampfveranstaltung nach den WB teilnimmt oder für den Verein, für den ihm das Startrecht im Wege des Startrechtwechsels erteilt wurde.
- (3) Hat der Schwimmer bereits für einen anderen Verein an einem Wettkampf teilgenommen, darf er das Startrecht für den neuen Verein erst nach Ablauf einer Frist von 12 Monaten nach dem Eintritt in den neuen Verein oder ab einem dort bestimmten Zeitpunkt ausüben, sofern ihn der Verein, für den er bisher das Startrecht ausgeübt hat, frei gibt. Die Beschränkung gilt nicht bei der Auflösung oder Verschmelzung eines Vereins oder bei dessen Austritt oder seinem Ausschluss aus einer Startgemeinschaft oder aus einem LV.
- (4) Startet ein Schwimmer für einen Verein, für den er kein Startrecht ausüben darf, wird nach § 18 Abs. 2 dieser Wettkampfordnung verfahren.
- (5) Das Verlangen und das Anbieten von Transferzahlungen oder von geldwerten Vorteilen für die Ausübung eines Startrechts oder Zweistartrechts für eine anderen Verein ist unzulässig und wird als grobes unsportliches Verhalten disziplinarisch geahndet.

§ 20 Sonderstartrecht für Mannschafts- und Staffelwettbewerbe

- (1) Für die Mannschafts- und Staffelwettbewerbe kann in der Ausschreibung für die jeweilige Veranstaltung ein Sonderstartrecht geregelt werden. Dieses Sonderstartrecht muss bereits bei Abgabe der Meldung klar zum Ausdruck gebracht werden. Es gilt nur für den Zeitraum der jeweiligen Wettkampfveranstaltung. Der Start in mehreren Staffel – Startgemeinschaften ist nicht zulässig.

§ 21 Startgemeinschaften

- (1) Startgemeinschaften (SG) können grundsätzlich innerhalb eines LV von mehreren Vereinen gebildet werden. Ausnahmen von der Begrenzung auf einen LV können in den Fachteilen der WB geregelt werden. Die Beschränkung nur auf einzelne Altersgruppen, nur auf männliche oder weibliche Schwimmer ist nicht zulässig.
- (2) Eine SG darf erst dann einer anderen SG beitreten, wenn seit dem letzten Beitritt eines Vereins in die beitretende SG mindestens zwölf Monate vergangen sind.

- (3) Zur Bildung einer SG müssen alle Schwimmer, die künftig ihr Startrecht für die SG ausüben wollen, gegenüber dem zuständigen Fachwart des LV die entsprechende Erklärung abgeben. Die Erklärung von Minderjährigen bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.
- (4) Die Bildung einer SG und der Beitritt zu einer SG sind genehmigungspflichtig. Der Genehmigungsantrag ist von allen beteiligten Vereinen unter gleichzeitiger Übersendung der Vereinbarung an den zuständigen LV zu stellen. Über die Genehmigung entscheidet der zuständige Fachwart des LV. Die Neubildung einer Startgemeinschaft (SG), der Beitritt zu einer bestehenden SG und die Auflösung einer SG, der Austritt aus einer SG, ist dem Vorstand der Abt. Schwimmen im DBS zu melden.
- (5) Vereine, die aus einer SG ausscheiden, dürfen eine neue SG bilden oder einer bestehenden SG beitreten, wenn seit ihrem Ausscheiden mindestens zwölf Monate vergangen sind.
- (6) Beschränkungen und die weiteren fachspezifischen Einzelheiten über die Bildung einer SG, die Auflösung einer SG, den Beitritt zu oder den Austritt aus einer SG regeln die Fachteile der WB.

§ 22 Startpass

Entfallen, Einzelheiten zur Lizenzierung sind in der Wettkampflizenzordnung geregelt.

§ 23 Startrechtwechsel

- (1) Ein Startrechtwechsel ist grundsätzlich jederzeit möglich. Der Fachteil kann Einschränkungen des Startrechtwechsels regeln.
- (2) Der Startrechtwechsel ist auf dem amtlichen Vordruck „Antrag auf Startrechtwechsel“ (siehe Anhang) beim zuständigen Landesverband einzureichen. Der vollzogene Startrechtwechsel ist dann an den verantwortlichen Sachbearbeiter der Abteilung Schwimmen weiterzuleiten.
- (3) Nach einem Wechsel des Vereins, für den das Startrecht ausgeübt werden soll, wird das neue Startrecht auf Antrag durch Eintragung in den Startpass erteilt, wenn ein schriftliche Freigabebescheinigung des bisherigen Vereins vorgelegt wird oder der neue Verein ersatzweise nachweist, dass der bisherige Verein schriftlich zur Freigabe aufgefordert wurde und versichert wird, dass dieser sich dazu nicht schriftlich geäußert hat oder keine zulässigen Einwendungen erhoben hat.
- (4) Wird der Startrechtwechsel im Zuge der Bildung einer SG unter Beteiligung des bisherigen Vereins oder durch Beitritt des bisherigen Vereins zu einer SG vollzogen, gilt die vorstehende Bestimmung entsprechend.

- (5) Wird der Startrechtwechsel im Zuge der Auflösung einer SG oder des Austrittes eines Vereins aus einer SG vollzogen, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend mit der Maßgabe, dass die Vorlage einer Freigabebescheinigung nicht erforderlich ist. Stattdessen ist der Nachweis der Auflösung der SG oder des Austrittes eines Vereins aus der SG zu führen.
- (6) Löst sich der bisherige Verein des Schwimmers auf oder scheidet er aus dem LV aus, wird dem Schwimmer auf Antrag eines anderen Vereins das Startrecht für diesen Verein erteilt. Für das Verfahren gilt die Regelung in Abs. 3 mit der Maßgabe, dass die Vorlage einer Freigabebescheinigung nicht erforderlich ist. Stattdessen ist der Nachweis der Auflösung des Vereins oder seines Ausscheidens aus dem LV zu führen.
- (7) Für die Erteilung des Startrechts gemäß den vorstehenden Bestimmungen können von dem neuen Verein Verwaltungsgebühren erhoben werden.

§ 24 Freigabebescheinigung

- (1) Einem Schwimmer, der das Startrecht für seinen Verein durch schriftliche Erklärung niedergelegt hat, ist von diesem auf Aufforderung unverzüglich die Freigabe schriftlich zu erteilen. Der Startpass ist unabhängig von der Freigabebescheinigung unverzüglich dem Schwimmer auszuhändigen.
- (2) Die Freigabe kann nur in folgenden Fällen verweigert werden:
 - a) Bei Betragsrückständen, die nicht länger als zwölf Monate zurückliegen dürfen, es sei denn, dass ein Verfahren vor einem Gericht anhängig ist,
 - b) wenn mit dem Verein vertraglich vereinbarte Verpflichtungen im Falle eines Startrechtwechsels nicht eingehalten worden sind,
 - c) wenn Vereinseigentum nicht zurückgegeben ist, sofern eine Empfangsbestätigung vorgelegt werden kann,

Die Verweigerung der Freigabe ist dem anfordernden Verein und dem zuständigen LV unter Angabe der Begründung schriftlich mitzuteilen.

- (3) Die Freigabe gilt als erteilt, wenn der bisherige Verein innerhalb von zwei Wochen (bei Vereinen außerhalb des Bereichs des DBS innerhalb von vier Wochen) nach schriftlicher Anforderung die Freigabe nicht erteilt hat, ein Fall nach Abs. 2 nicht vorliegt und der neue Verein die Anforderung nachweisen kann.

§ 25 Erlöschen des Startrechts

Das Startrecht für einen Verein erlischt mit dem Zeitpunkt

- (a) des Eingangs der schriftlichen Niederlegung des Startrechts beim Verein,
- (b) der rechtswirksamen Auflösung des Vereins,
- (c) des rechtswirksamen Austritts des Vereins aus dem LV, sofern er nicht einem anderen LV beitrifft,
- (d) des Starts für einen Verein oder eine andere Sportorganisation außerhalb des Bereichs des DBS bzw. DSV,
- (e) des Ablaufs von drei Jahren seit dem letzten Start für den Verein.

ABSCHNITT V Ahndungen von Verstößen und Rechtsbehelf

§ 26 Ahndungen von Verstößen gegen die WB

- (1) Über Verstöße gegen die WB des Fachteils Schwimmen entscheidet während der Wettkampfveranstaltung der Schiedsrichter, jeweils nach Rücksprache mit dem Technische Delegierten und der eingesetzte Klassifizierer. Nach Beendigung der Wettkampfveranstaltung entscheidet der Vorsitzende der Abt. Schwimmen / Fachwart der LV. Über Verstöße, die nicht unmittelbar mit den schwimmtechnischen Regeln zusammenhängen, entscheidet das in der Ausschreibung genannte Schiedsgericht.
- (2) Über Disziplinaratbestände und Disziplinarmaßnahmen, Ordnungs- und Zwangsmaßnahmen entscheidet der nach der RO zuständige Disziplinarberechtigte oder das nach der RO zuständige Schiedsgericht des DBS.

§ 27 Einspruch

- (1) Gegen Maßnahmen oder Entscheidungen von Technischen Delegierten, Schiedsrichtern, Klassifizierern oder anderen Entscheidungsberechtigten sowie wegen unterlassener Entscheidung oder wegen eines besonderen Vorkommnisses, das den Ablauf eines Wettkampfes beeinflusst hat, ist Einspruch nach Maßgabe der Fachteile der WB zulässig. Soweit der Vorsitzende der Abt. Schwimmen bzw. der entsprechende Fachwart der LV, der Bezirke die Funktion nach Satz 1 hatte, ist ohne Vorschaltung des Einspruchsverfahrens nur Klage beim Schiedsgericht zulässig.
- (2) Der Einspruch ist beim Entscheidungsberechtigten nach Abs. 1 unter Angabe von Gründen schriftlich zu erheben; im Übrigen sind für Form und Frist die Bestimmungen der Fachteile maßgebend. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
- (3) Einsprüche, die auf Gründe gestützt werden, die schon vor Beginn einer Wettkampfveranstaltung bekannt waren, sind unzulässig, wenn die Gründe nicht vorher unverzüglich nach Kenntnis dem zuständigen Entscheidungsberechtigten angezeigt wurden.
- (4) Der Einspruch kann nur von dem betroffenen Schwimmer, dessen Verein oder von demjenigen eingelegt werden, der geltend macht, in seinen Rechten verletzt zu sein.
- (5) Bei Einlegen des Einspruchs ist eine Gebühr in Höhe von **50,-- €** in bar oder mit Scheck an den zuständigen Entscheidungsberechtigten zu zahlen; anderenfalls ist der Einspruch unzulässig.

- (6) Erachtet der zuständige Entscheidungsberechtigte nach Abs. 1 den Einspruch für begründet, hat er ihm unverzüglich schriftlich abzuhelpfen; anderenfalls ist die Nichtabhilfe schriftlich zu begründen und der vollständige Vorgang mit den Unterlagen im Original unverzüglich dem Vorsitzenden der Abt. Schwimmen / bzw. Fachwart des LV vorzulegen.
- (7) Will der Vorsitzende der Abt. Schwimmen im DBS bzw. Fachwart des LV den Einspruch nicht abhelfen, hat er vor seiner Entscheidung dem Einspruchsführer Gelegenheit zu geben, zu der beabsichtigten Nichtabhilfeentscheidung Stellung zu nehmen. Die Entscheidung über den Einspruch ergeht schriftlich. Sie ist zu begründen und dem Einspruchsführer zu übersenden. Hilft der Vorsitzende der Abt. Schwimmen bzw. Fachwart des LV dem Einspruch nicht ab, ist diese Entscheidung mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Einspruchsführer zuzustellen.
- (8) Hat der Einspruch Erfolg, ist die Gebühr zu erstatten, anderenfalls fällt sie dem Verband bzw. der Gliederung zu, den/die der Vorsitzende bzw. Fachwart vertritt.
- (9) Gegen die Einspruchsentscheidung des Vorsitzenden der Abt. Schwimmen bzw. Fachwartes ist binnen zwei Wochen nach Zustellung der schriftlichen Einspruchsentscheidung Klage zum Schiedsgericht nach Maßgabe der RO zulässig.

ABSCHNITT VI In – Kraft - Treten

§ 28 In-Kraft-Treten

- (1) Die Wettkampfordnung des DBS – Abt. Schwimmen – tritt durch Beschluss des Vorstandes Leistungssport am 01. Juli 2009 in Kraft
- (2) Änderungen in der Wettkampfordnung des DBS – Abt. Schwimmen – gelten als genehmigt, wenn auf einer ordnungsgemäß einberufenen Abteilungsversammlung die Mehrheit der stimmberechtigten Landesverbände ihre Zustimmung erklären. Sie treten durch Veröffentlichung auf der Homepage der Abt. Schwimmen, zum Zeitpunkt der Veröffentlichung oder zu einem vom Vorstand Abt. Schwimmen beschlossenen späteren Zeitpunkt in Kraft.